34. Eigenleistungen

[1]Die gesamte Eigenleistung soll – auch im Hinblick auf die Erfordernisse der Darlehenssicherung 15 % der veranschlagten Gesamtkosten nicht unterschreiten. [2]Eigenleistungen sind

– bare Geldmittel sowie Guthaben bei Geldinstituten einschließlich rechtsverbindlicher Geldschenkungen (zum Beispiel von Verwandten),

– der Wert des aus Eigenmitteln bezahlten oder etwa von Verwandten unentgeltlich überlassenen Grundstücks,

– bei Gebäudeänderung und Gebäudeerweiterung der Wert verwendeter Gebäudeteile (nach Abzug einer etwaigen Altbelastung),

– der Wert vor Baubeginn angeschaffter und aus Eigenmitteln bezahlter Baustoffe,

– der Wert der Selbsthilfe (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 II. BV), wobei höchstens 5 % der erforderlichen Mindesteigenleistung durch Selbsthilfe erbracht werden können.

[3]Bei der Mindesteigenleistung können Zuschüsse anderer Fördergeber sowie der Zuschuss nach Nr. 33.3 berücksichtigt werden.